

Grundsätze für die Förderung von Projekten und Nothilfe zugunsten von Kindern, Frauen und Familien in Bethlehem und Region

Luzern, 23. November 2022

Präambel

Die Kinderhilfe Bethlehem ist ein christlicher, gemeinnütziger Verein mit Sitz in Luzern (Schweiz). Sie gründet ihre Arbeit auf dem Vermächtnis ihres Gründers, Pater Ernst Schnydrig.

Die Kinderhilfe Bethlehem ist Trägerin des Kinderspitals Bethlehem/Caritas Baby Hospital in Palästina. Wie in den Statuten in Art. 2, Absatz 3 festgelegt, unterstützt die Kinderhilfe Bethlehem zudem Projekte zugunsten von Kindern, Frauen und Familien in Bethlehem und Region und leistet dort Nothilfe.

1 Ziel der Projektförderung der Kinderhilfe Bethlehem

Mit der Projekthilfe unterstützt die Kinderhilfe Bethlehem (KHB) das physische und psychische Wohl der Kinder, Frauen und Familien in Bethlehem und Umgebung.

Die KHB fördert Projekte, die zur Bekanntheit des Vereins und der lokalen Verankerung des Caritas Baby Hospitals beitragen.

2 Grundsätze der Projektförderung

Für die Projektunterstützung stehen ein Projektfonds und ein Katastrophenfonds zur Verfügung, deren Höhe der Vorstand jeweils im Jahresbudget der KHB definiert.

Es werden Projekte mit einer Laufzeit von maximal drei Jahren unterstützt.

Auf Folgendes wird besonders geachtet:

Option für die Armen

Fördermassnahmen kommen vorrangig Benachteiligten und Vulnerablen zu. Der Fokus der Arbeit ist auf Kinder, Mütter, Familien und Jugendliche zu richten.

Keine Diskriminierung

Die Unterstützung erfolgt ohne Ansehen von Herkunft, Religion, Staatsangehörigkeit, politischer Überzeugung, sexueller Orientierung oder sonstiger Unterscheidungsmerkmale.

Hilfe zur Selbsthilfe

Die KHB fördert Projekte der nachhaltigen und eigenständigen Entwicklung. Bei akuten Krisen kann durch den Katastrophenfonds kurzfristige Überlebens- sowie Wiederaufbauhilfe gewährt werden.

Eigenverantwortung fördern (gilt nicht für den Katastrophenfonds)

Die Projektunterstützung der KHB stärkt die Eigenverantwortung von Personen und Personengruppen vor Ort und unterstützt Projekte, die eine aktive Beteiligung der Begünstigten fördert und sie in die Lage versetzt, selbst Strategien zur Verbesserung ihrer Situation zu entwickeln.

3 Förderkriterien

3.1 Region

Die Kinderhilfe Bethlehem unterstützt in erster Linie Projekte in Bethlehem und Region (Besetztes Palästinensisches Gebiet: Westjordanland, Gaza-Streifen und Ostjerusalem) sowie in Israel. Projekte in anderen Ländern können in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

3.2 Förderbereiche

3.2.1 Soziales

- Projekte zur Mitfinanzierung von Gesundheits- und Rehabilitationseinrichtungen, die bedürftige Familien, insbesondere Frauen/Mütter und Kinder, dabei unterstützen, ihre gesundheitliche und soziale Situation zu verbessern;
- Projekte, die gewaltbedrohte und benachteiligte Frauen ermutigen, ihre politische, wirtschaftliche und soziale Rolle in der Gesellschaft wahrzunehmen;
- Projekte, welche die Situation sozial gefährdeter und benachteiligter Kinder und Jugendlicher durch Massnahmen der sozialen Rehabilitation und der wirtschaftlichen Integration durch Lehr- und Ausbildungsangebote dauerhaft verbessern;
- Projekte, welche die sozialen, ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen verbessern, in denen Frauen und Kinder leben;
- Projekte, die benachteiligten und bedürftigen Familien eine zukunftsgerichtete, gewaltfreie und friedensorientierte Erziehung ermöglichen, welche die Akzeptanz zwischen den Bevölkerungsgruppen stärkt.

3.2.2 Infrastruktur

Es können Investitionen in die Infrastruktur oder Reparaturarbeiten in sozialen Einrichtungen (z.B. NGO-Schulen, Heime, Frauenhäuser etc.) unterstützt werden. Hier werden die Kosten erst nach Vorweisen der bezahlten Rechnungen übernommen.

3.2.3 Not- und Wiederaufbauhilfe

Not- und Wiederaufbauhilfe wird in Situationen von Krieg oder Naturkatastrophen gewährt. Dazu zählen insbesondere:

- Sofort-/Überlebenshilfe (Nahrungsmittel, medizinische Hilfe oder Deckung der Grundbedürfnisse) für bedürftige und benachteiligte Familien;
- Hilfe beim wirtschaftlichen Wiederaufbau und der sozialen Rehabilitation;
- Übernahme der Kosten der formalen Schulausbildung in Notsituationen.

3.3 Nicht geförderte Projekte

- laufende Kosten der formalen Schulausbildung;
- Projekte, die Sozialhilfecharakter haben;
- Pauschalbeiträge an Organisationen (kein Core-Funding);
- rein politische Friedensarbeit.

4 Richtlinien für die Umsetzung der Projekte – Pflichten der Projektpartner

Folgende Richtlinien sind bei der Projektumsetzung zu beachten:

Würde jedes Menschen im Zentrum

Die Partner verpflichten sich, darauf zu achten, dass die Würde jedes Menschen zu jedem Zeitpunkt gewahrt ist.

Schutz vor physischer, psychischer und sexueller Gewalt und Missbrauch

Dem Schutz von Personen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, vor physischem, psychischem und sexuellem Missbrauch sowie vor sexueller Ausbeutung oder Gewalt wird höchste Priorität zugemessen. Missbrauch wird nicht toleriert.

Partnerschaftliches Handeln und Networking

Bei der Planung und Durchführung von Projekten setzt die KHB auf Projektpartner, die mit den Gegebenheiten vor Ort vertraut sind.

Professionalität und Effizienz

Die Projektpartner sind verpflichtet, die von der KHB finanzierten Projekte gemäss Vertrag umzusetzen und auf die effiziente Mittelverwendung zu achten.

Verwendung der Fördermittel

Die gewährten Fördermittel dürfen ausschliesslich zur Deckung der Ausgaben des vereinbarten Projekts verwendet werden.

Es darf nicht zu Doppelfinanzierungen kommen. Daher ist die Finanzierung des Gesamtprojekts der KHB gegenüber zu dokumentieren, um Doppelfinanzierung auszuschliessen.

Transparente Buchführung

Die von der KHB gewährten Förderbeiträge sind nach den Prinzipien einer transparenten Buchhaltung zu verwalten. Die KHB kann die Einsicht in Revisionsberichte verlangen.

Visibilität

Die Partner und Durchführungsorganisationen kennen und anerkennen die Unterstützung der KHB und sorgen dafür, dass diese nach Möglichkeit in ihren Publikationen und Werbemitteln mit Logopräsenz und/oder Text sichtbar gemacht wird.

Berichterstattung

Nach Abschluss des Projekts ist der Kinderhilfe Bethlehem ein Schlussbericht über die getätigten Aktivitäten sowie ein Finanzbericht über die Projektausgaben und deren Finanzierung einzureichen. Bei Projekten mit einer längeren Laufzeit kann ein Zwischenbericht eingefordert werden.

5 Projektantrag

5.1 Antragsberechtigung

Anträge können von Organisationen oder Institutionen, die selbst oder zusammen mit lokalen Partnern ein konkretes, förderungswürdiges Projekt umsetzen, gestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen können auch Einzelpersonen Anträge einreichen.

5.2 Inhalt des Antrages

Die KHB stellt ein Projektantragsformular zur Verfügung, das in englischer oder deutscher Sprache bei der Geschäftsstelle der Kinderhilfe Bethlehem einzureichen ist.

Benötigt werden folgende Dokumente:

- Projektbeschreibung (inkl. Wirkung und Indikatoren zur Messung der Wirkung)
- Projektbudget
- Informationen zur Durchführungsorganisation
- Jahresbericht der Durchführungsorganisation

Es werden nur vollständig ausgefüllte Anträge geprüft.

5.3 Eingabefrist

Projektanträge können jeweils bis Ende Januar und Ende Juli für das laufende Jahr eingereicht werden. Nothilfeanträge können jederzeit unterbreitet werden.

5.4 Entscheidungsfindung

Beschlüsse über die Genehmigung von Projekten fällt der Vorstand der KHB in der Regel im ersten und im dritten Quartal des Jahres. Die Vorstandsentscheide werden den Antragstellenden schriftlich und ohne Begründung mitgeteilt. Einsprache ist nicht möglich.

Dieses Grundsatzpapier wurde am 23. November 2022 vom Vorstand genehmigt und ersetzt das Papier «Grundsätze für die Förderung von Entwicklungszusammenarbeit und Nothilfe zugunsten von Kindern, Frauen und Familien im Heiligen Land» vom 2. Dezember 2019.